

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Delia Susanne Klages, Vanessa Behrendt, Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD)

**Familiengerichtliche Gutachten auf dem Prüfstand? Qualität, Kontrolle und Folgen in Niedersachsen?**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages, Vanessa Behrendt, Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 19.09.2026

Entscheidungen in Kindschaftssachen können tief in das Familienleben eingreifen und die Lebensverhältnisse von Kindern und Eltern langfristig prägen. Wenn ein Familiengericht zur Aufklärung psychologischer, pädagogischer oder medizinischer Fragen ein Sachverständigengutachten einholt, müssen Auswahl, Fragestellung, Methodik und Nachvollziehbarkeit deshalb besonders hohen Anforderungen genügen. Nach § 163 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) soll die beauftragte Person in Verfahren nach § 151 Nr. 1 bis 3 FamFG mindestens über eine der dort genannten Berufsqualifikationen verfügen; bei pädagogischer oder sozialpädagogischer Qualifikation sind ausreichende diagnostische und analytische Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

Die vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht beschreiben Anforderungen u. a. an Auftrag, Aktenanalyse, Untersuchungsplanung, Datengrundlage, Diagnostik, Befunddarstellung und Beantwortung der gerichtlichen Beweisfrage. Für eine Bewertung der Praxis in Niedersachsen ist entscheidend, ob und in welchem Umfang Justizverwaltung und Gerichte Daten zu Gutachtenaufträgen, Qualifikationen, Bearbeitungszeiten, Kosten, Beanstandungen und Verfahrensausgängen erheben und wie die Einhaltung fachlicher Standards gesichert wird.

Soweit Daten nicht für den gesamten Zeitraum verfügbar sind, wird um die Angabe des frühestmöglichen Erhebungsjahres und der Gründe für fehlende Daten gebeten. Es wird zudem darum gebeten, Zahlenangaben für die Jahre 2015 bis 2025 sowie für das Jahr 2026 bis zum jüngsten verfügbaren Stichtag jährlich auszuweisen und, soweit möglich, nach Oberlandesgerichtsbezirken und Amtsgerichten aufzuschlüsseln.

1. Welche Arten gerichtlicher Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen fasst die Landesregierung unter den Begriffen familienpsychologisches Gutachten, familienrechtliches Gutachten beziehungsweise Sachverständigengutachten zusammen?
2. Wie viele Sachverständigengutachten wurden in Verfahren nach § 151 Nr. 1 bis 3 FamFG in dem genannten Zeitraum jeweils in Auftrag gegeben, fertiggestellt, vor Fertigstellung beendet oder nicht verwertet?
3. Wie verteilen sich die in Frage 2 genannten Gutachten auf Verfahren zum Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht, zur Herausgabe des Kindes und zur Kindeswohlgefährdung?
4. Wie viele der Gutachten betrafen Verfahren nach § 1666 oder § 1666a BGB, und in wie vielen dieser Verfahren ging es um eine mögliche vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge?
5. Welche Fachverfahren, Geschäftsstatistiken, Kostenstellen oder sonstigen Datenbestände erfassen Gutachtenaufträge in Kindschaftssachen, und welche Merkmale werden dabei gespeichert?
6. Welche Daten werden nicht landesweit einheitlich erfasst, und welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um bestehende Erfassungslücken zu schließen?

7. Nach welchen Kriterien wählen die Familiengerichte Sachverständige aus, und welche Bedeutung haben Fachgebiet, Zusatzqualifikation, Berufserfahrung, Fortbildung, Verfügbarkeit, bisherige Zusammenarbeit und Kosten?
8. Führen Gerichte oder die Justizverwaltung Listen, Verzeichnisse oder Erfahrungsdateien über in Kindschaftssachen eingesetzte Sachverständige? Wenn ja, welche Angaben enthalten diese und wie werden sie aktualisiert?
9. Wie viele unterschiedliche Sachverständige wurden im genannten Zeitraum beauftragt, und wie viele Gutachten entfielen jeweils auf die zehn am häufigsten beauftragten Personen oder Institute (bitte anonymisiert nach Gerichtsbezirk aufschlüsseln)?
10. Über welche Grundberufe und Zusatzqualifikationen verfügten die beauftragten Sachverständigen, soweit dies statistisch erfasst wird?
11. In wie vielen Fällen wurden Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Berufsausbildung beauftragt, und wie wurde die nach § 163 Abs. 1 Satz 2 FamFG erforderliche Zusatzqualifikation geprüft und dokumentiert?
12. Wie prüfen Gerichte vor der Beauftragung die persönliche und fachliche Eignung, aktuelle Fortbildung sowie mögliche Interessenkonflikte eines Sachverständigen?
13. In wie vielen Fällen wurden Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, wie viele Ablehnungsgesuche waren erfolgreich, und welche typischen Gründe lagen den erfolgreichen Gesuchen zugrunde?
14. Welche Vorgaben bestehen zum Einsatz von Hilfspersonen, zur Weitergabe einzelner Untersuchungsschritte und zur persönlichen Verantwortung des gerichtlich bestellten Sachverständigen?
15. In wie vielen Fällen wurden öffentlich bestellte oder zertifizierte Sachverständige beauftragt, und welche Aussagekraft misst die Landesregierung den jeweils verwendeten Zertifizierungen für die konkrete familienpsychologische Begutachtung bei?
16. Welche Anforderungen gelten für die Formulierung einer hinreichend bestimmten, entscheidungserheblichen und fachlich beantwortbaren Beweisfrage?
17. Wie häufig wurden Beweisbeschlüsse nach Rückfragen des Sachverständigen, auf Anregung eines Beteiligten oder von Amts wegen ergänzt, eingegrenzt oder geändert?
18. In wie vielen Fällen ordnete das Gericht nach § 163 Abs. 2 FamFG an, dass der Sachverständige auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll?
19. Wie wird in diesen Fällen die diagnostische Begutachtung von einer beratenden, vermittelnden oder interventionsorientierten Tätigkeit getrennt und im Gutachten kenntlich gemacht?
20. Welche Anforderungen gelten an Aktenanalyse, Untersuchungsplan, Hypothesenbildung, Auswahl und wissenschaftliche Fundierung diagnostischer Verfahren sowie die Prüfung alternativer Erklärungen?
21. Welche Anforderungen gelten an die Dokumentation von Explorationen, Verhaltensbeobachtungen, Interaktionsbeobachtungen, Testverfahren, Fremdanamnesen und sonstigen Erkenntnisquellen?
22. Wie wird sichergestellt, dass tatsächliche Befunde, Angaben Dritter, fachliche Bewertungen und Schlussfolgerungen im Gutachten klar voneinander getrennt werden?
23. Welche Vorgaben bestehen zur Verwendung projektiver Verfahren, nicht normierter Verfahren oder diagnostischer Instrumente, deren Gütekriterien für den jeweiligen Anwendungszweck nicht belegt sind?

24. Welche Anforderungen gelten bei Sprachbarrieren, eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit, Behinderungen, psychischen Erkrankungen oder kulturellen Besonderheiten der Beteiligten, insbesondere beim Einsatz qualifizierter Dolmetscher?
25. Wie werden Datenschutz, Datensparsamkeit, sichere Aufbewahrung und Löschung von Ton-, Bild-, Test- und Rohdaten sowie der Zugang der Beteiligten zu begutachtungsrelevanten Unterlagen gewährleistet?
26. Welche Regeln gelten für Kontakte des Sachverständigen mit nur einer Verfahrensseite, dem Jugendamt, Verfahrensbeiständen, Pflegepersonen, Schulen, Kindertagesstätten, Ärzten oder Therapeuten, und wie sind solche Kontakte offenzulegen?
27. Wie wird das Recht des Kindes auf Beteiligung und altersangemessene Information berücksichtigt, und wie wird verhindert, dass Kinder durch wiederholte Befragungen oder ungeeignete Untersuchungssettings zusätzlich belastet werden?
28. Welchen rechtlichen oder verwaltungsinternen Stellenwert haben die vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht in Niedersachsen?
29. Wie prüfen Familienrichter vor der Verwertung eines Gutachtens dessen Vollständigkeit, methodische Nachvollziehbarkeit, fachliche Schlüssigkeit, Aktualität und die Beantwortung der Beweisfrage?
30. Welche Aus- und Fortbildungsangebote zur Bewertung familienpsychologischer Gutachten werden Richtern angeboten, und wie viele nahmen daran jährlich teil?
31. In wie vielen Fällen wurde eine mündliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens angeordnet, wurden schriftliche Ergänzungsfragen gestellt oder wurde ein weiteres Gutachten eingeholt?
32. In wie vielen Fällen wurden Gutachten ganz oder teilweise als unverwertbar, methodisch mangelhaft, widersprüchlich oder nicht hinreichend nachvollziehbar bewertet?
33. In wie vielen Rechtsmittelverfahren wurden familiengerichtliche Entscheidungen wegen Fehlern bei Auswahl, Beauftragung, Durchführung oder Würdigung eines Sachverständigengutachtens aufgehoben oder zurückverwiesen?
34. Werden anonymisierte gerichtliche Beanstandungen oder Rechtsmittelentscheidungen systematisch für Fortbildung und Qualitätssicherung ausgewertet? Wenn ja, durch welche Stelle und mit welchen Konsequenzen?
35. Bestehen Peer-Review-, Audit- oder andere externe Qualitätssicherungsverfahren für Gutachten in Kindschaftssachen? Wenn nein, wie bewertet die Landesregierung deren Einführung?
36. Unter welchen Voraussetzungen wird ein bereits beauftragter Sachverständiger nicht erneut berücksichtigt, und wird eine solche Entscheidung gerichtsübergreifend dokumentiert oder kommuniziert?
37. Wie wird verhindert, dass eine hohe wirtschaftliche Abhängigkeit von Aufträgen einzelner Gerichte Zweifel an der strukturellen Unabhängigkeit eines Sachverständigen begründet?
38. Wie lang war die Bearbeitungsdauer zwischen Beauftragung und Eingang des Gutachtens im arithmetischen Mittel und Median, und wie hoch waren das 75. und 90. Perzentil?
39. In wie vielen Fällen überschritt die Bearbeitungsdauer drei, sechs, neun oder zwölf Monate?
40. Welche Fristen setzen Gerichte regelmäßig, wie häufig werden Fristen verlängert und wie häufig werden Ordnungsgelder oder andere Maßnahmen wegen verzögerter Gutachtenerstattung eingesetzt?
41. Wie lange dauerte das gesamte gerichtliche Verfahren in Fällen mit Sachverständigengutachten im Vergleich zu inhaltlich vergleichbaren Verfahren ohne Gutachten?

42. Nach welchen Kriterien beurteilt das Gericht, ob tatsächliche Grundlagen und Prognosen eines Gutachtens zum Entscheidungszeitpunkt noch aktuell sind?
43. In wie vielen Fällen wurde wegen Zeitablaufs oder veränderter Umstände eine Aktualisierung, Ergänzung oder Neubegutachtung veranlasst?
44. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls zu Belastungen von Kindern durch lange Begutachtungs- und Verfahrensdauern, Kontaktabbrüche oder vorläufige Unterbringungen vor?
45. Welche Möglichkeiten haben Beteiligte, vor und nach Gutachtenerstattung Einwendungen gegen Person, Auftrag, Vorgehen, Datengrundlage oder Schlussfolgerungen des Sachverständigen geltend zu machen?
46. Wie viele Ablehnungsgesuche, fachliche Einwendungen, Dienstaufsichtsbeschwerden, Vergütungsrügen und sonstige Beschwerden mit Bezug zu Gutachten wurden erfasst?
47. Wie viele Beschwerden gegen Sachverständige gingen bei Berufs- oder Psychotherapeutenkammern ein, soweit der Landesregierung hierzu Erkenntnisse vorliegen, und zu welchen Ergebnissen führten sie?
48. Wie viele zivilrechtliche Haftungsverfahren nach § 839a BGB gegen in niedersächsischen Kindersachssachen tätige Sachverständige sind bekannt, und wie viele endeten erfolgreich?
49. In wie vielen Fällen wurde Beteiligten Verfahrenskostenhilfe für die sachverständige Prüfung eines Gutachtens oder für Rechtsmittel gegen eine gutachtengestützte Entscheidung bewilligt beziehungsweise versagt?
50. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, wenn Beteiligte fachliche Mängel eines Gutachtens nur durch privat finanzierte Beratung oder ein Privatgutachten substantiiert darlegen können?
51. Welche unabhängigen Beratungs- oder Beschwerdemöglichkeiten bestehen für betroffene Kinder und Eltern außerhalb des laufenden gerichtlichen Verfahrens?
52. Welche Vergütungsgruppe nach dem JVEG wird bei Gutachten zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten regelmäßig zugrunde gelegt, und welche weiteren abrechenbaren Positionen fallen typischerweise an?
53. Wie hoch waren die jährlichen Ausgaben der niedersächsischen Justiz für Sachverständigen-gutachten in Kindersachssachen insgesamt sowie je abgeschlossenem Gutachten im Mittel und Median?
54. Wie verteilen sich die Gutachtenkosten auf die Größenklassen bis 2 500 Euro, über 2 500 bis 5 000 Euro, über 5 000 bis 10 000 Euro, über 10 000 bis 20 000 Euro und über 20 000 Euro?
55. Wie häufig wurden Vergütungsfestsetzungen beanstandet oder gerichtlich überprüft, und in welcher Gesamthöhe wurden Rechnungen gekürzt?
56. In welcher Höhe wurden Kosten den Beteiligten auferlegt, von der Staatskasse getragen oder wegen bewilligter Verfahrenskostenhilfe zunächst von der Staatskasse übernommen?
57. Welche zusätzlichen Kosten entstanden durch Ergänzungsgutachten, weitere Gutachten, Dolmetscherleistungen, Umgangsbegleitung oder verfahrensbedingte Verzögerungen, soweit diese erfasst werden?
58. In wie vielen Verfahren mit Gutachten kam es zu einer vollständigen oder teilweisen Entziehung der elterlichen Sorge, einer Fremdunterbringung, einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts oder einer Einschränkung beziehungsweise einem Ausschluss des Umgangs?
59. In wie vielen Fällen folgte die gerichtliche Endentscheidung der Empfehlung des Gutachtens vollständig, teilweise oder nicht?
60. Liegen Erkenntnisse dazu vor, wie häufig gutachtengestützte Regelungen innerhalb von zwei Jahren wesentlich geändert wurden und welche Gründe hierfür maßgeblich waren?

61. Welche Erkenntnisse liegen gegebenenfalls zu geschlechtsspezifischen Unterschieden bei Empfehlungen und Entscheidungen zum gewöhnlichen Aufenthalt, Sorge- und Umgangsrecht vor, jeweils unter Berücksichtigung der Ausgangslage des Einzelfalls?
62. Welche Erkenntnisse liegen gegebenenfalls zu langfristigen Auswirkungen gutachtengestützter Entscheidungen auf Kontaktabbrüche, Rückführungen, psychische Gesundheit und Stabilität der Lebensverhältnisse betroffener Kinder vor?
63. Welche konkreten Änderungen bei Datenerfassung, Qualifikationsprüfung, Auftragsvergabe, Qualitätssicherung, Verfahrensbeschleunigung und Beschwerdemöglichkeiten hält die Landesregierung gegebenenfalls für erforderlich?
64. Plant die Landesregierung landeseinheitliche Vorgaben, ein qualifikationsbezogenes Sachverständigenverzeichnis, regelmäßige Evaluationen oder eine unabhängige Qualitätssicherungsstelle? Wenn ja, mit welchem Zeitplan? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?